

Information zur medizinischen und pharmazeutischen Versorgung von Flüchtlingen

Generelle Differenzierung der Aufenthaltsdauer

Aufenthalt in Deutschland < 15 Monate	Aufenthalt in Deutschland > 15 Monate
<p>Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) §4 „Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. (3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 SGB V. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.“ <p>Generell: Freistellung von Zuzahlungen sowie anfallender Mehrkosten bei Festbetragsarzneimitteln.</p> <p>Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge haben Anspruch auf Versorgung gem. § 40 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 47 bis 52 SGB XII und dem 3. Kapitel, 5. Abschnitt, 1. Titel SGB V bzw. § 264 SGB V). Demzufolge entspricht der Leistungsumfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung.</p>	<p>Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch §264 „Übernahme der Krankenversicherung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung“</p> <ol style="list-style-type: none"> (2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches, von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes und von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach dem Achten Buch, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. <p>Leistungsumfang entspricht dem der GKV, Zuzahlungen sind bis zur Belastungsgrenze¹ zu tragen.</p>

¹ Vgl. § 62 SGB V

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt unter anderem die Basisversorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Asylbewerber sollen nach §4 AsylbLG bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen ärztlich oder zahnärztlich behandelt sowie mit Arznei- und Verbandsmitteln versorgt werden.

Die Ausübung dieses Bundesrechts obliegt jedoch den Leistungsbehörden der Länder. Da die Umsetzung durch das jeweilige Länderrecht geregelt wird, gestaltet sich die Ausführung in jedem Bundesland unterschiedlich.

Grundsätzlich gilt: [Behandlungsschein von der zuständigen Sozialbehörde, Verordnungen auf Muster 16-Rezept zu Lasten der zuständigen Behörde²](#)

Kostenträger sind die Länder und Kommunen.

Zur Abrechnung verfügen die Landeserstaufnahmeeinrichtungen mittlerweile über eigene Institutionskennzeichen (IK).

Aufgrund der von Bundesland zu Bundesland abweichenden Regelungen zur allgemeinen Vorgehensweise ist es ratsam, sich über die Vereinbarungen des individuell zutreffenden Gebiets zu informieren.

Achtung: Bei teuren Verordnungen für Asylbewerber den Kostenträger prüfen

Verordnungen von Asylbewerbern sollten hinsichtlich der Leistungsberechtigung geprüft werden. Der Bayerische Apothekenverband empfiehlt ab einem Erstattungsbetrag von 1000 Euro den Kostenträger zu kontaktieren.³

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge und Asylbewerber ab dem 01. Januar 2016

Mit dem Gesetzespaket Flüchtlingshilfe hat der Gesetzgeber beschlossen, dass auch Flüchtlinge künftig eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) bekommen. Diese ist in einzelnen Bundesländern zum 01. Januar 2016 eingeführt, unterscheidet sich aber von der herkömmlichen eGK:

Auf der eGK ist als Status die Ziffer 9 gespeichert. Dies bedeutet, dass bei den Patienten ein eingeschränkter Leistungsanspruch nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz zu beachten ist. Sie gilt für Empfänger von Gesundheitsleistungen **mit weniger als 15 Monaten Aufenthaltsdauer**.

Optisch wird der Status daraus ersichtlich, dass die Rückseite der eGK, die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), als ungültig gekennzeichnet ist.

² DAP Dialog 28/2015

³ Vgl. <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2016/03/24/bei-teuren-verordnungen-fur-asylbewerber-den-kostentrager-prufen>

br?utm_source=newsletter&utm_medium=article&utm_content=Bei+teuren+Verordnungen+f%C3%BCr+Asylbewerber+den+Kostentr%C3%A4ger+pr%C3%BCfen%3Cbr%2F%3E&utm_campaign=Korruption%3A+Osterei+f%C3%BCr+Apotheker+%2F+Unklarheiten+bei+Entlassrezepten+%2F+Beratungs-Quickie+%2F+Wie+viele+Tage+hat+ein+Monat

Die Flüchtlinge und Asylbewerber haben keine gesetzlichen Zuzahlungen gem. §§ 61 und 62 SGB V zu leisten und erhalten von der zuständigen Krankenkasse einen entsprechenden Befreiungsausweis.

Bei Asylbewerbern, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, enthält die eGk auch weiterhin die Statusziffer „4“. Diese Personen sind wie normale GKV-Versicherte zu behandeln.

Bis der Flüchtling bzw. Asylbewerber die eGk erhält, wird am Tag seiner Registrierung eine vorläufige Betreuungsbescheinigung von der Krankenkasse ausgestellt. Diese ist längstens 28 Tage gültig⁴. In Arzneimittel- oder Hilfsmittelverordnungen müssen im Statusfeld an der Position für die „Besondere Personengruppe“ ebenfalls die Ziffer „9“ und die zuständige Krankenkasse vermerkt sein.

Das bisherige Behandlungsscheinverfahren gilt vorerst weiter, soll aber längerfristig durch die Versichertenkarte ersetzt werden.

Durch die neue Statusziffer „9“ kann es im Versichertenstatus ab sofort auch die Kombination 19 geben: Die 1. Stelle steht für den Versichertenstatus, also 1 für Mitglied, die zweite für „Besonderen Personenkreis“, hier also 9 für Asylbewerber.⁵

Verschiedene Regelungen in einzelnen Bundesländern

Übersicht

Bundesland	Einführung der Gesundheitskarte
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja, seit dem 01.07.16 zunächst in Potsdam
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Nein
Niedersachsen	Ja, bisher ist keine Kommune den Rahmenvereinbarungen beigetreten
Nordrhein-Westfalen	Ja, in 20 Kommunen
Rheinland-Pfalz	Ja, bisher ist keine Kommune den Rahmenvereinbarungen beigetreten
Saarland	Nein
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Nein, geplant für Oktober 2016

⁴ Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Berlin

⁵ Vgl.: <http://www.up-aktuell.de/aktuell/2015/12/ab-01-01-2016-ziffer-9-auf-der-gesundheitskarte-steht-fuer-fluechtlinge-29925.html>

Baden-Württemberg

- LEAs (Landeserstaufnahmeeinrichtung) und BEAs (bedarfsorientierte Aufnahmestellen) verfügen inzwischen über eigene Institutionskennzeichen (IK)
- Verordnete Hilfsmittel können nach Vorlage und Prüfung eines KV durch die LEAs beliefert werden.⁶
- Asylbewerber (Flüchtlinge) sind von der Zuzahlung und der Übernahme etwaiger Mehrkosten befreit.

Bayern

- Kostenträgerübersicht im Downloadbereich des BAV unter dem Stichwort „Asyl“
 - Kostenträger muss vom Arzt zweifelsfrei benannt werden
- Neues Formblatt –ähnlich dem grünen Rezept – mit zusätzlicher Codierleiste „Medizinische Versorgung von Asylbewerbern in...“
 - Anschauungsexemplar

Medizinische Versorgung von Asylbewerbern in _____

7

Erhältlich sind diese speziellen Verordnungsblätter für den Arzt bei Kohlhammer-Verlag Stuttgart unter dem Stichwort „Privatrezept Asyl Bayern“.

Bis auf weiteres besteht **keine Prüfpflicht** dahingehend, ob der Arzt das OTC-Produkt hätte verordnen dürfen. Die Apotheke muss also auch bei OTC-Produkten vom zuständigen Kostenträger ihr Geld erhalten.

⁶ Vgl. LAV Baden-Württemberg LAV Aktuell 2015/67

⁷ Vgl. Homepage des BAV: www.bav-bayern.de

Zum 01. Oktober 15 ist eine Neufassung des Rahmenvertrages mit den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe Bayern zwischen dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Bezirketag und dem Bayerischen Apothekenverband e. V. inkraftgetreten.

Dieser beinhaltet Neuerungen im Bereich der Zuzahlung und des Apothekenabschlages. Asylbewerber haben keine Zuzahlungen oder Mehrkosten zu tragen. Zudem dürfen für diese Personengruppen keine gesetzlichen oder vertraglichen Apothekenabschläge nach § 130 SGB V geleistet werden.⁸

Berlin

- Vor einer Registrierung durch die zuständige Landesbehörde (in Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales - LAGeSo zuständig) werden die „kurzerfassten“ Flüchtlinge namentlich aufgenommen und mit einem Armband ausgestattet. Das Armband enthält eine Buchstaben-Zahlen-Kombination und gewährleistet die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln. Als Kostenträger ist „Asyl Berlin“ angegeben.⁹
- Nach der Registrierung:

Flüchtlinge, die sich nach dem 04. Januar 2016 in der Erstregistrierungsstelle in der Bundesallee registrieren lassen, erhalten eine elektronische Gesundheitskarte.¹⁰

oder

Ausgabe von Behandlungsgutscheinen (mit der Kennzeichnung „A“)

- ➔ Gültigkeit: 1 Quartal
- ➔ müssen jedes Quartal neu ausgestellt werden
- ➔ verbleiben in der Arztpraxis, dienen zur Abrechnung der ärztlichen Leistungen
 - Verordnung von Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln erfolgt auf Muster 16-Rezept, Kostenträger ist die AOK Nordost, die Verordnungen sind vom Arzt zusätzlich mit dem Statuskennzeichen „A“ zu versehen.

Brandenburg

In Potsdam können Asylbewerber seit dem 01. Juli 2016 mit Hilfe der elektronischen Gesundheitskarte ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen.¹¹

⁸ Vgl. Rahmenvertrag mit den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe Bayern zwischen dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Bezirketag und dem Bayerischen Apothekenverband e. V.

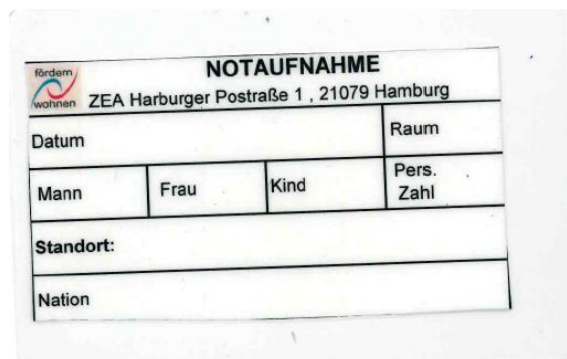
⁹ Vgl. Vertrag zwischen den BERLINER APOTHEKEN-VEREIN und dem Land Berlin, § 1 und § 4

¹⁰ Vgl. Homepage des Landes Berlin www.berlin.de

¹¹ Vgl. Homepage Ärzte Zeitung http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/berufspolitik/article/913155/gesundheitskarte-fluechtlinge-diese-laender-sagen-nein.html

Bremen und Hamburg

- Direkte Abkommen mit der Krankenkasse (AOK Bremen/Bremerhaven), alle Flüchtlinge bekommen eine eigene Gesundheitskarte (Status 4: Betreute) und direkte Abrechnung der AOK mit der zuständigen Sozialbehörde: ZEA – Zentrale Erstaufnahme Hamburg
- meldet Asylbewerber bei der AOK Bremen/Bremerhaven an
- eGK wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ausgestellt/vorher: vorläufige Bescheinigung oder 24 Stunden-Notfall-Formular (hier Kostenträger: „AsylbLG ZEA Hamburg“)



NOTAUFNAHME
fördern wohnen ZEA Harburger Postraße 1, 21079 Hamburg

Datum			Raum
Mann	Frau	Kind	Pers. Zahl
Standort:			
Nation			

- Stand Dezember 2015: die in der ZEA tätigen Ärzte verwenden zukünftig unten angeführte speziell gekennzeichnete Rezepte. Dies dient der Differenzierung zwischen Flüchtlingen, die sich noch im Registrierungs- und Verteilungsverfahren befinden und jenen Flüchtlingen, die bereits die eGK der AOK Bremen/Bremerhaven erhalten haben.

Gebühr frei	Krankenkasse bzw. Kostenträger		BVG	Hilfs- mittel	Impf- stoff	Spez- St- Bedarf	Begr- Pflcht	Apotheken-Nummer / IK
	AsylbLG ZEA Hamburg		6	7	8	9		
Geb.- pfl.	Name, Vorname des Versicherten		Zuzahlung		Gesamt-Brutto			
noctu								
Sonstige			Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor		Taxe	
Unfall	Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)		1. Verordnung					
Arbeits- unfall	Datum		2. Verordnung					
aut idem			3. Verordnung					
aut idem			ZEA-Stempel sachlich richtig					
aut idem								
aut idem								
Abgabedatum in der Apotheke		Arzt Vor- und Zuname / Mobil-Nr. / Unterschrift des Arztes Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona Medizinische Versorgung von Flüchtlingen						

Hessen

Derzeit gibt es in Hessen an folgenden Standorten Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Außenstellen an denen ärztliche Untersuchungen erfolgen:

- ➔ Gießen, Neustadt, Fulda, Darmstadt, Wasserkuppe, Wetzlar, Marburg-Cappel, Limburg, Bensheim, Rotenburg a. d. Fulda und Kassel-Calden.

Auf diese Einrichtungen ausgestellte Rezepte sollten als Kostenträgerangabe „HEAE (+ Angabe des Ortes/der Stadt)“, z.B. „HEAE Fulda“ enthalten.

Die Abrechnung der Rezepte aller hessischen HEAE erfolgt über die Apothekenrechenzentren, zentral mit der HEAE in Gießen. Die Rezepte sind zuzahlungsfrei.

- ➔ Nur zwingend erforderliche Arzneimittel bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen können verordnet werden.

Genehmigung des Sozialamtes erforderlich bei:

- ➔ Die Verordnung von Heil-, Hilfsmitteln und Krankenhausbehandlung (nicht jedoch von Arzneimitteln) setzt eine Genehmigung des Kostenträgers voraus, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt.

Mecklenburg-Vorpommern

Zur Risikoreduktion der unsicheren Kostenübernahme empfiehlt der Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern Verordnungen mit dem Kostenträger Sozialamt (oder ähnlichen unklaren Angaben) nicht ohne vorherige Genehmigung zu beliefern.

Sollte die Rückmeldung vom angegebenen Kostenträger ausbleiben, sollten die Patienten direkt dorthin geschickt werden, um die Genehmigung direkt einzuholen, so die weitere Empfehlung.

Die Kostenübernahmeerklärung dient jedoch lediglich zu Dokumentationszwecken bei Nichtbezahlung, die Verordnungen werden weiterhin über die Rechenzentren zur Abrechnung eingereicht¹².

Grundsätzliche Differenzierung von 3 verschiedenen Gruppen von Flüchtlingen, die mit ärztlichen Verordnungen in die Apotheke kommen können:

1. Flüchtlinge in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Asylsuchende und sonstige Flüchtlinge in Nostorf-Horst im Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie in den neu geschaffenen Außenstellen werden durch das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten betreut. Die Aufnahmeeinrichtung bietet eine eigene medizinische Betreuung an, es können aber auch Verordnungen mit diesem Kostenträger auftauchen.

¹² Vgl. Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern Schnell-Information Nr. 51/2015

Die Kontaktdaten der Aufnahmeeinrichtung sind:

Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten
Nostorfer Str. 1
19258 Nostorf / Horst
Tel.: 0385 - 588 56500
Fax: 0385 - 588 56555
E-Mail: amf-poststelle@laiv-mv.de

2. Asylbewerber, die die Erstaufnahmeeinrichtung bereits verlassen haben und ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern gefunden haben, werden ab diesem Zeitpunkt vom zuständigen Sozialamt betreut. Diese Personen haben einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung. Der Behandlungsanspruch umfasst vor allem die ärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln und die Verabreichung amtlich empfohlener Schutzimpfungen. Das bedeutet, dass grundsätzlich keine Verordnung und Abgabe von Dauermedikation oder von Hilfsmitteln erfolgen darf. Der Anspruch setzt einen Behandlungsschein des zuständigen Sozialamtes voraus, der beim Arzt abgegeben werden muss und dort verbleibt. Bei der Versorgung auf Grundlage eines Behandlungsscheins fällt keine Zuzahlung an¹³.
3. Asylbewerber, die sich mehr als 15 Monate in Deutschland aufhalten, erhalten eine Krankenversichertenkarte (eGK) und haben den gleichen Anspruch auf medizinische Versorgung wie gesetzlich Versicherte. Bis zum Erreichen der Belastungsgrenze sind Asylbewerber mit eGK grundsätzlich zuzahlungspflichtig. Von der Zuzahlung befreit sind nur Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die ärztlich gesetzte Kennzeichnung des Zuzahlungsstatus sollte daher nicht verändert werden.

Übersicht der zuständigen Amtsleiter in den Kommunen, die für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zuständig sind.

➔ Bei Fragen zum Kostenträger und zur Erstattung zu kontaktieren (nicht mehr die untergeordneten Sozialämter)

Kommune	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Hansestadt Rostock	Robert Pfeiffer	0381 381 5009	sozialamt@rostock.de
Landeshauptstadt Schwerin	Barbara Diessner	0385 545 2131	bdiessner@schwerin.de
Ludwigslust-Parchim	Harald Haase	03871 722 5000	Harald.haase@kreis-lup.de
Mecklenburgische Seenplatte	Margit Juhnke	0395 570 087 5270	Margit.juhnke@lk-seenplatte.de
Nordwestmecklenburg	Waltraud Clasen	03841 3040 5000	w.clasen@nordwestmecklenburg.de
Rostock	Monika Maetsch	03843 755 10810	Monika.maetsch@lkros.de
Vorpommern-Greifswald	Gerd Hamm	03834 8760 2200	Gerd.hamm@kreis-vg.de
Vorpommern-Rügen	Kristina Winter	03831 357 1710	Kristina.winter@lk-vr.de

¹³ Eine Liste der Sozialämter finden Sie unter www.apothekerverband-mecklenburg-vorpommern.de

- Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Kostenträger „Jugendamt“
Verordnungen sollen gem. Jugendamt zu Lasten der AOK abgerechnet werden. Zur Abrechnung sollen solche Rezepte mit dem entsprechenden Hinweis „Abrechnung über AOK“ eingereicht werden.

Niedersachsen

- Zuständige Kostenträger für Asylbewerber in den zentralen Erstunterbringungs-einrichtungen: Zentrale Aufnahmestelle (ZAST) Bramsche, Braunschweig und Friedland
 - übernehmen die Krankenhilfe bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Asylbewerber einer Stadt oder einer Gemeinde zugewiesen ist
- ZAST Bramsche, Braunschweig oder Friedland sind auf der Verordnung als Kostenträger angegeben

Seit 01.11.2015: Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Standort Oldenburg
Klostermark 70-80
26135 Oldenburg

Seit 01.01.2016: Standort Osnabrück
Sedanstraße 115
49090 Osnabrück

Seit dem 01. April 2016 ist die elektronische Gesundheitskarte in Niedersachsen erhältlich. Allerdings hat bisher keine Kommune den Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklärt.¹⁵

Nordrhein-Westfalen

- Zuständiger Kostenträger für Asylbewerber in den zentralen Erstunterbringungs-einrichtungen: Bezirksregierung Arnsberg
 - übernimmt die Krankenhilfe bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Asylbewerber einer Stadt oder einer Gemeinde zugewiesen ist

Interne Zuständigkeitsverteilung mit Wirkung ab 01.01.2016:

Zünftig sollen die Ärzte bei der Verordnung von Arznei- und Hilfsmitteln als Kostenträger **nicht pauschal die Bezirksregierung Arnsberg**, sondern immer die für die Unterbringungseinrichtung örtlich zuständige Bezirksregierung (Bezirksregierungen Arnsberg,

¹⁴ Stand 30.09.2015

¹⁵ Vgl. Homepage Flüchtlingsrat <http://www.nds-fluerat.org/19960/aktuelles/gesundheitskarte-fuer-fluechtlinge-in-niedersachsen-das-verfahren-stock/>

Detmold, Münster, Düsseldorf (Besonderheit **Düsseldorf: Änderung der Zuständigkeit erst ab 01.04.2016**) oder Köln angeben!! Maßgeblich ist das jeweilige Rechnungsdatum.

- Verordnungen für Asylbewerber in Erstunterbringungseinrichtungen des Landes NRW können zu den Konditionen des Arzneimittellieferungsvertrages NRW sowie des Hilfsmittellieferungsvertrages mit den Primärkassen in NRW beliefert werden
 - Voraussetzung:
 - Bezirksregierung Arnsberg ist als Kostenträger Angegeben (Obacht: ab 01.01.2016 s.o.)
 - Angabe der Adresse der jeweiligen Erstunterbringungseinrichtung als vorläufige Adresse des Asylsuchenden auf der Verordnung
 - Die Belieferung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage eines Muster-16-Rezeptes. In Ausnahmefällen sind auch „blaue Verordnungsmuster“ zulässig. Ehrenamtlich tätige Ärzte können auch sonstige Privatverordnungen nutzen.¹⁶
- Bei entsprechender Verordnung dürfen ausnahmsweise auch apothekenpflichtige Arzneimittel an Erwachsene abgegeben werden.
- Eine direkte Belieferung von Dauerverordnungen bzw. Mieten (z.B. Milchpumpen) ist grundsätzlich nicht möglich. Entsprechende Verordnungen bedürfen einer Genehmigung.
 - ➔ Ab der Zuweisung des Asylbewerbers zu einer Stadt oder einer Gemeinde ist das örtliche Sozialamt der Kostenträger für die Erstattung der Krankenhilfe und muss auf der Verordnung angegeben werden.
 - ➔ Planung, die Gesundheitskarte für Asylsuchende einzuführen¹⁷
 - (Grundlage: Rahmenvereinbarung mit Krankenkassen und Kommunen, bisher beteiligte Kassen: AOK Nordwest, AOK Rheinland/Hamburg, Novitas BKK, Knappschaft, DAK-Gesundheit, Techniker Krankenkasse, Barmer GEK und IKK Classic¹⁸)
 - Weitere Informationen unter http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/presse/pressemitteilungen/FAQ-G_Karte_NRW.pdf

Eine Prüfpflicht der Apotheken hinsichtlich der Zuständigkeit des angegebenen Kostenträgers sowie hinsichtlich der Verordnungsfähigkeit des verordneten Mittels besteht nicht.¹⁹

Bitte beachten Sie: Die neue Vereinbarung gilt nur für Asylbewerber in Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW. Für die Versorgung von Asylbewerbern, die bereits einer Gemeinde zugewiesen worden sind, gilt weiterhin der Arzneiliefervertrag Asylbewerber zwischen den Apothekerverbänden Westfalen-Lippe und Nordrhein sowie dem Städte- und Gemeindebund NRW. Richtiger Kostenträger ist in diesem Fall i.d.R. das jeweils örtliche Sozialamt. Bitte achten Sie bei Verordnungen für

Asylbewerber zulasten eines Sozialamts darauf, dass im Kostenträgerfeld ein Hinweis zum Asylstatus (z.B. „AS“, „Asyl“, „Asylstelle“ o. ä.) vermerkt ist, da sonst von einer Zuzahlungspflicht ausgegangen werden muss.²⁰

¹⁶ Vgl. Apothekerverband Nordrhein e.V., Sonderrundschreiben Nr. 47/2015

¹⁷ Vgl. Apotheker Zeitung Nr. 38

¹⁸ Vgl. DAZ.online Stand 31.08.2015

¹⁹ Vgl. Apothekerverband Nordrhein e.V.-Sonderrundschreiben Nr. 33/2015

²⁰ Ebenda

Ärzte haben die Möglichkeit, Verordnungen für eine gesamte Unterbringungseinrichtung auszustellen. Für die Abrechnung dieser Sammelverordnungen ist als Kostenträger die Bezirksregierung Arnsberg und als Versicherte(r) die Unterbringungseinrichtung anzugeben. **Eine Kennzeichnung des Statusfeldes 9 („Sprechstundenbedarf“) und bei Impfstoffen zusätzlich des Statusfeldes 8 („Impfstoff“) ist erforderlich.** Die Abgabe und Abrechnung von Impfstoffen in der Apotheke erfolgt per Sammelverordnung nach den Regelungen des Arzneimittelliefervertrages NRW unter Berücksichtigung der Sondervereinbarung zwischen dem Apothekerverband Westfalen-Lippe mit der AOK Nordwest (AMPPreisVO abzüglich Notdienstgebühr). Die entsprechenden Konditionen werden zum 01.12.2015 in Ihrer Software hinterlegt sein.²¹

Mit Wirkung ab 01. Dezember 2015 wurde eine Vereinbarung zur Versorgung von Asylsuchenden in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW geschlossen.

Hiernach sind auch der Apothekenabschlag und die Herstellerrabatte²² in Abzug zu bringen. Dies ist unabhängig vom Verordnungsmuster des Arztes – ausschlaggebend ist lediglich die Bezirksregierung Arnsberg als Kostenträger.

- Besonderheiten im Sprechstundenbedarf – auch hier sind die Rabatte analog der regeln mit der AOK Nordwest für ganz NRW zu berücksichtigen

Rheinland-Pfalz

- Teilweise eigene Leistungsbehörde je kreisfreier Stadt und jedes Landkreises
- aktuelles Prozedere: Sozialamt stellt berechtigten Asylbewerbern Behandlungsschein aus, Hausarzt überweist ggf. zum Facharzt
- ➔ Differenzierung verschiedener Personengruppen hinsichtlich Versorgung und Abrechnung je nach Status:
 - a) Asylbewerber **in Erstaufnahmeeinrichtungen**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Trier Dasbachstr. 15 b 54292 Trier Tel.: 06 51 / 1 46 30 Fax: 06 51 / 1 46 31 99	Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige Konrad-Adenauer-Str. 51 55218 Ingelheim Tel.: 0 61 32 / 7 80 70
---	---

Abrechnung von Verordnungen über Land Rheinland Pfalz

- Voraussetzung: ist als Kostenträger angegeben und die Adresse der Erstunterbringungseinrichtung ist als vorläufige Adresse der Asylsuchenden vermerkt

²¹ Ebenda

²² Anspruch ergibt sich für die Bezirksregierung Arnsberg bzw. das Land NRW aus §1 Arzneimittelrabattgesetz in Verbindung mit §193 Versicherungsvertragsgesetz

- b) Asylbewerber bis 15 Monate Aufenthalt: Abrechnung mit zuständigem Sozialhilfeträger/Sozialamt der zugewiesenen Stadt oder Gemeinde
- Hinweise zu Verordnungen
Arznei- und Verbandmittel sind nur im Rahmen der Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände verordnungsfähig (d.h. grundsätzlich keine Verordnung und Abgabe von Dauermedikation oder von Hilfsmitteln).
Impfstoffe sind auf den Namen des Patienten auf Muster 16 (Kassenrezept) zu Lasten des Sozialhilfeträgers zu verordnen; Impfstoffe dürfen nicht dem Sprechstundenbedarf entnommen werden.
Sonstige Leistungen, also alles, was über die Akutversorgung hinausgeht, muss vorher im Einzelfall von der zuständigen Behörde geprüft und genehmigt werden.
Asylbewerber ohne eGK sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit.
Seit dem 01. Februar 2016 ist die elektronische Gesundheitskarte in Rheinland-Pfalz erhältlich.

Saarland

Asylbewerber, die sich weniger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten, haben einen eingeschränkten Anspruch auf Leistungen – Kostenträger ist das zuständige Sozialamt.

Sachsen

Vor der Behandlung benötigen die Asylbewerber einen Behandlungsschein vom zuständigen Kostenträger (Ausnahme Notfall). Dieser enthält Informationen über den Kostenträger und die Zuzahlung.

Mögliche Kostenträger:

<ul style="list-style-type: none"> • Landesdirektion Sachsen (Chemnitz, Leipzig und Dresden) ➔ Für alle Asylbewerber, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind Wohnanschrift muss hier die Adresse einer Erstaufnahmeeinrichtung sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialamt/Landratsamt ➔ Für Asylbewerber, die bereits einer Kommune zugewiesen wurden und noch nicht über eine eGK verfügen. ➔ Zuständig ist das Sozialamt am Wohnort des Asylbewerbers
---	---

- Weitere Informationen zu u. a. Abgabestimmungen und Preisberechnung finden Sie in der Vereinbarung über die Versorgung von Asylbewerbern in Sachsen durch öffentliche Apotheken vom 01. Juli 2016.²³

²³ Vgl. www.sav-net.de

Sachsen-Anhalt

Als einzige Anlaufstelle gibt es die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt) in Halberstadt.²⁴

Vor einer Registrierung ist eine Versorgung auf Grundlage des AsylbLG nicht gegeben!

In der ZASt Halberstadt stellen Ärzte Verordnungen auf eigenen grünen Rezepten aus. Der Leistungsumfang bemisst sich entsprechend der GKV-Leistungen. Als Kostenträger ist „Sozialamt Landkreis Harz“ eingetragen, zu dessen Lasten auch die Abrechnung erfolgen soll. Die entsprechende Kontoverbindung ist angegeben.

Nach der Registrierung haben die Asylbewerber Anspruch auf Leistungen gem. AsylbLG; jedoch nicht auf Arzneimittel, die von der Verordnung zu Lasten der GKV ausgeschlossen sind.

Asylbewerber ohne Krankenversichertenkarte erhalten aktuell einen Behandlungsschein, der ein Quartal Gültigkeit hat und in der Arztpraxis verbleibt.

- ➔ Verordnungen erfolgen auf Muster 16-Rezepten.
- ➔ Impfstoffe werden ebenfalls auf Muster-16 mit Kennzeichnung der Felder 8 und 9 zu Lasten des Sozialamts unter Angabe von Patientendaten verordnet.
- ➔ Kostenträger ist das jeweilige Sozialamt.
- ➔ Hilfsmittel unterliegen generell der Genehmigungspflicht.
- ➔ Generelle Zuzahlungsbefreiung für Asylbewerber gem. § 1 AsylbLG
- ➔ Asylbewerber gem. § 2 AsylbLG : Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze
- ➔ Der Versorgungsanspruch von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen entspricht dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung.²⁵

Schleswig-Holstein

Für Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist das **Landesamt für Ausländerangelegenheiten** in Neumünster zuständig.

- ➔ stellt im Notfall Behandlungsscheine aus
- ➔ hat kein IK, ist aber an der Nummernfolge 0001841 zu identifizieren

Der Apothekerverband verweist ausdrücklich auf ein Postrundschreiben vom 15.12.2004 mit der Empfehlung, die vorherige Genehmigung des auf der Verordnung angegebenen Kostenträgers einzuholen und sich zu vergewissern ist, dass eine Kostenübernahme erfolgt. Nach aktueller Rückfrage des Verbands mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag wurde der Inhalt des Postrundschreibens erneut bestätigt.²⁶

²⁴ Stand Dezember 2015

²⁵ Vgl. § 40 SGB VIII (in Verbindung mit §§47 bis 52 SGB XII und dem dritten Kapitel, fünfter Abschnitt, erster Titel SGB V bzw. §264 SGB V.

²⁶ Vgl. Apothekerverband Schleswig-Holstein aktuell Nr. 77

→ Anschauungsexemplar der Kostenübernahmeerklärung

1. Belieferung von Rezepten mit dem Kostenträger Sozialamt

Aus gegebenem Anlass und aufgrund vieler Anfragen in unserer Geschäftsstelle möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass **Verordnungen mit dem Kostenträger Sozialamt nicht ohne vorherige Genehmigung** beliefert werden sollten.

Zum Hintergrund: 2004 sind wir mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag als Vertreter der Sozialämter in Schleswig-Holstein in Verhandlungen getreten, die aber leider zu keinem abschließenden Ergebnis geführt haben. Die Sozialämter hatten dann den alten, bereits seit längerem gekündigten Liefervertrag gegen sich gelten lassen. Dieser abgestimmte Konsens wird mittlerweile aber von den meisten Ämtern nicht mehr eingehalten.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen eindringlich, entsprechende Genehmigungen bei den Sozialämtern vorab einzuholen und sich zu vergewissern, dass eine Kostenübernahme erfolgen wird.

In der Apothekenbetriebsordnung wird von der Apotheke nur noch verlangt, die Belieferung in einer angemessenen Zeit durchzuführen, so dass grundsätzlich ein Vorab-Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Ein **Muster für die Genehmigung** erhalten Sie als **Anlage** zu diesem Rundschreiben. Sollten Sie von den Sozialämtern keine Rückmeldung erhalten, empfehlen wir Ihnen, die Versicherten zu den Sozialämtern zu schicken und dort die Genehmigung direkt einzureichen. Die Kostenübernahmeerklärung ist allerdings nur für Ihre Unterlagen zu Dokumentationszwecken bei Nichtbezahlung zu verwenden, die Verordnungen werden weiterhin über Ihr Rechenzentrum zur Abrechnung eingereicht.

Wir bedauern sehr, dass eine praxisfreundliche Lösung mit dem Landkreistag nicht erreicht werden konnte. Vor dem Hintergrund sich häufender Retaxationen und verweigerter Kostenübernahmen empfehlen wir Ihnen deshalb das beschriebene Genehmigungsverfahren.

Im Falle einer Taxbeanstandung muss die Kostenübernahmeerklärung²⁷ vorliegen, um bei einem Einspruch ein positives Ergebnis erzielen zu können.²⁸

Derzeit sind uns folgende **Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Übergangserstaufnahmeeinrichtungen** bekannt:

- Neumünster (EA): Haart 148, 24539 Neumünster
- Albersdorf (EA): Schrumer Weg 2, 25767 Albersdorf
- Boostedt (EA): Von-dem-Borne-Str. 14, 24598 Boostedt
- Rendsburg (ÜG): St.-Peter-Ording-Str. 102, 24768 Rendsburg
- Kiel (ÜG): Kopperpahler Teich 20, 24118 Kiel
- Seeth (ÜG): Hauptstraße 100, 25878 Seeth
- Polizeischule Eutin (ÜG): Klebitzhörn, 23714 Malente
- Putlos: Putloser Chaussee 35, 23758 Putlos

²⁷ Antrag auf Genehmigung unter www.apothekerverband-sh.de Rubrik „Rundschreiben“ Nr.77

²⁸ Vgl. Apothekerverband Schleswig-Holstein aktuell Nr. 77

Neue Vereinbarung ab dem 01.04.16:

Städteverband Schleswig-Holstein: Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Apothekenverband Schleswig-Holstein e. V. haben eine Vereinbarung zur Belieferung der Anspruchsberechtigten der kreisfreien Städte, sowie der kreisangehörigen Stadt Norderstedt getroffen. Darin ist die Belieferung der öffentlichen Apotheken mit Arzneimitteln, Verbandmitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln geregelt.²⁹

Die vorherige Kostenübernahmeerklärung durch die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck, Neumünster und Norderstedt entfällt dadurch. Auf der Grundlage des Arzneiliefervertrages mit den Primärkassen in Schleswig-Holstein erfolgt die Preisberechnung. Asylbewerber haben jedoch keine Zuzahlung zu leisten.

Rezepte mit Kreisen als Kostenträger: Die Kostenübernahme für die Sozialämter der Kreise in Schleswig-Holstein sollten weiterhin vorab geklärt werden. Eine klare Kostenübernahme besteht derzeit lediglich im Kreis Rendsburg-Eckernförde und im Kreis Pinneberg.³⁰

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zum 01. Januar 2016

Für Asylbewerber, die im Anschluss an die Registrierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen in Schleswig-Holstein verteilt werden, wird seit dem 01. Januar 2016 die elektronische Gesundheitskarte (eGk) ausgegeben. Dazu hat das Land Schleswig-Holstein einen Vertrag mit verschiedenen Krankenkassen geschlossen. Die Krankenkassen übernehmen die Betreuung nach § 264 Abs. 2 SGB V. Folgende Aufteilung ist hierbei vorgesehen:

Krankenkasse	Kreise
AOK Nordwest	Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Steinburg
BKK-Landesverband Nordwest	Segeberg, Ostholstein
IKK Nord	Dithmarschen
Techniker Krankenkasse	Flensburg, Nordfriesland
BARMER GEK	Neumünster, Herzogtum Lauenburg
DAK-Gesundheit	Kiel, Lübeck, Pinneberg, Stormarn

Die Karten sollen eine Gültigkeit von 15 Monaten haben, da bei erfolgreichem Abschluss der Asylbewerbung innerhalb dieser Frist oder Überschreitung dieser Prüfpflicht die Ausgabe einer neuen Karte auf der Grundlage von § 264 Abs. 2 SGB V erfolgt. Bei Ablehnung des Antrags wird die Karte eingezogen.

Da die eGk das IK der jeweils beauftragten Krankenkasse enthält, kann mit dessen Hilfe die Rezeptbearbeitung in der Warenwirtschaft wie bei gesetzlich Versicherten erfolgen. Das heißt, dass auch die jeweiligen **Rabattverträge** nach § 130a Abs. 8 SGB V **bedient werden müssen!** Das gleiche gilt für die **Hilfsmittelverträge** mit den jeweiligen Krankenkassen und deren spezielle Liefervoraussetzungen (Vertragsbeitritt, Präqualifizierung, Genehmigungen).

²⁹ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Städteverband Schleswig-Holstein und dem Apothekerverband Schleswig-Holstein e. v.

³⁰ Vgl. Apotheker Verband Schleswig-Holstein aktuell Nr. 34 vom 24.03.16

Zur Differenzierung der neuen eGk für Asylbewerber von den Pflichtversicherten der GKV enthält die eGk für Asylbewerber die **neu eingeführte Statusgruppe 09**, welche bereits mit Hilfe der Arztsoftware eingelesen und mit einer automatischen Kennzeichnung der Zuzahlungsbefreiung verknüpft werden soll. Darüber hinaus bekommen die Asylbewerber Befreiungsausweise von den Krankenkassen.

Bei der Vorlage von Rezepten mit kommunalen Kostenträgern wird grundsätzlich eine vorherige Kostenübernahme empfohlen. Aktuell klar zur Kostenübernahme haben sich lediglich erklärt: Lübeck, Kreis Rendsburg-Eckernförde und Kiel.

Thüringen

In Thüringen ist die Einführung der Gesundheitskarte für das Jahr 2016 geplant.³¹

³¹ Vgl. Artikel "Thüringen: Gesundheitskarte für Flüchtlinge soll im Oktober kommen" <http://m.aerzteblatt.de/news/69354.htm>

Auch die AvP und NARZ/AVN möchten sich in der Flüchtlingshilfe engagieren und ihre Kunden dahingehend unterstützen, damit bspw. bestehende Sprachbarrieren bewältigt werden, um Unsicherheiten entgegenzuwirken und Incompliance zu reduzieren/verhindern.

Alltagshilfe für das Apotheken-Personal in Übersetzungsfragen könnten entsprechende sprachgesteuerte Übersetzungs-Apps bieten:

Beispiele für entsprechende Apps für Android/Apple

Google Übersetzer

Tastatureingaben in 90 Sprachen übersetzen
Spracheingaben in 40 Sprachen übersetzen
bietet das direkte Übersetzen von empfangenen SMS
Wörterbuchfunktion als Download (kein Roaming!)
kostenlos

Microsoft Translator

für Apple und Android
über 50 Sprachen
Auswahl zwischen Text- und Spracheingabe
Arabisch
bspw. für Apple Watch
kostenlos

Ausschließlich mit Apple-Produkten nutzbar

Übersetzer Tensift

58 Weltsprachen
Quellsprache und Zielsprache individuell wählbar
Übersetzungen per E-Mail/SMS versendbar
kostenlos
u.a. Arabisch

Flüchtlingen leichter helfen

Vereinfachte Verwaltungsregelungen für private Spender und Hilfsorganisationen

Die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen ist für Deutschland eine gesamtstaatliche Herausforderung. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den Bundesländern Vereinfachungen für private Spender und steuerbegünstigte Organisationen beschlossen.

Tausende engagierte Bürger, Unternehmen, Initiativen und Organisationen helfen derzeit den hierzulande ankommenden Flüchtlingen. Dieses private Engagement unterstützt auch die staatlichen Institutionen in ihren Aufgaben. Zugleich wächst die Spendenbereitschaft in beeindruckender Weise.

Um dieses Engagement weiter zu unterstützen und zu fördern, hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die folgenden Regelungen erlassen:

- ➔ Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis genügt zum Beispiel auch ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Eine Betragsbegrenzung gibt es nicht.
- ➔ Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken Spenden für Flüchtlinge sammeln. Auf die Sonderaktion ist hinzuweisen.
- ➔ Auch nicht gemeinnützige Organisationen können auf Treuhandkonten Spenden zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sammeln. Die Zuwendungen an diese Sammelstellen sind steuerlich abziehbar, wenn die Gelder der Sammlung an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.
- ➔ Nachweiserleichterungen für gemeinnützige Organisationen bei Unterstützung von Flüchtlingen: So kann bei Flüchtlingen insbesondere auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.
- ➔ Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden. Sichergestellt werden muss aber, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind.
- ➔ Mit der Arbeitslohnspende können Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohnes verzichten. Wenn der Arbeitgeber diesen Anteil vom Bruttogehalt einbehält und an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz.
- ➔ Aufsichtsratsmitglieder können auf einen Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung verzichten und so für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge spenden. Der gespendete Teil der Vergütung bleibt dann steuerfrei.
- ➔ Schenkungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind von der Schenkungsteuer befreit³².

³² Vgl. Bundesministerium der Finanzen